

Anlage 1:

**Geschäftsordnung
für die Ratsversammlung,
Ausschüsse, Stadtteilbeiräte und sonstigen Beiräte
der Stadt Neumünster
(GeschORV)
vom 16.02.2021**

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

...

Seite

10. Abschnitt: Auslegung und abweichende Regelungen

§ 50	Auslegung der Geschäftsordnung	32
§ 51	Abweichung von der Geschäftsordnung	32
§ 51 a	Regelungen zu Sitzungen in Fällen höherer Gewalt	32

11. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 52	Inkrafttreten	34
------	---------------	----

Die Ratsversammlung der Stadt Neumünster hat aufgrund der §§ 16 c, 27, 32 Abs. 4, 34 Abs. 2, 35 a, 46, 47 c und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020 S. 514) am 16.02.2021 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 51 a Regelungen zu Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (§ 35 a GO, § 7 Hauptsatzung)

- | | |
|---|---|
| Einschränkungen und Abweichungen von üblichen Regelungen | (1) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende entscheidet in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, ob ein Fall höherer Gewalt nach § 7 Hauptsatzung vorliegt. Wird eine Sitzung virtuell durchgeführt, gelten diesbezüglich folgende spezielle Regelungen: |
| Medien, Bild-, Film- und Tonaufnahmen (§ 10)
Öffentlichkeit (§ 11) | (2) Bild und Ton der Videokonferenz sind zeitgleich in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung ins Internet übertragen. |
| Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 11 Abs 2) | (3) Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist das Herstellen der Nichtöffentlichkeit durch den Administrierenden des Videokonferenzsystems sicherzustellen.
Da die Teilnehmenden regelmäßig aus ihrem privaten Umfeld heraus teilnehmen, kann der Ausschluss der Öffentlichkeit nicht kontrolliert werden. Die Teilnehmenden haben daher jeweils sicherzustellen, dass Unbefugte bei Beratungen und Beschlussfassungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit nicht zugegen sind. |
| Einwohnerfragestunde (§§ 13) | (4) Einwohnerfragen müssen mindestens 14 Tage vor Sitzung per E-Mail an Stadtpraesidentin@neumuenster.de oder schriftlich bei der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten vorliegen. Sie werden in der öffentlichen Sitzung verlesen und beantwortet. § 13 Abs. 8 finden keine Anwendung.
In Ausschusssitzungen findet eine Einwohnerfragestunde nicht statt. |
| Dringlichkeitsvorlagen/ –anträge (§ 19 Abs. 3) | (5) Sofern Dringlichkeitsvorlagen oder –anträge erst im Verlauf der Sitzung eingebracht bzw. gestellt werden, sind diese der/dem Vorsitzenden zum jeweiligen TOP per E-Mail an Gremiensitzung@neumuenster.de vorzulegen oder über die Chat-Funktion des Videokonferenzsystems zu formulieren. Unmittelbar vor der Abstimmung verliest der Vorsitz den konkreten Wortlaut der jeweiligen Anträge. Im Falle einer Formulierung über die Chat-Funktion ist eine schriftliche Fassung unverzüglich nachzureichen und als Anlage zur Niederschrift zu nehmen bzw. im Ratsinformationssystem zu hinterlegen. |

- Ergänzungs-/Änderungs-
-anträge (§ 23 Abs. 4)
- (6) Sofern Ergänzungs- oder Änderungsanträge erst im Verlauf der Sitzung eingebracht bzw. gestellt werden, sind diese der/dem Vorsitzenden zum jeweiligen TOP per E-Mail an Gremiensitzung@neumuenster.de vorzulegen oder über die Chat-Funktion des Videokonferenzsystems zu formulieren. Unmittelbar vor der Abstimmung verliest der Vorsitz den konkreten Wortlaut der jeweiligen Anträge. Im Falle einer Formulierung über die Chat-Funktion ist eine schriftliche Fassung unverzüglich nachzureichen und als Anlage zur Niederschrift zu nehmen bzw. im Ratsinformationssystem zu hinterlegen.
- Worterteilung (§ 24)
- (7) Wortmeldungen werden von den Teilnehmenden eigenständig über die Chat-Funktion des Videokonferenzsystems angemeldet. Die/der Vorsitzende erteilt in der vorgegebenen Reihenfolge das Wort an die Teilnehmenden. Seitens der Sitzungsteilnehmenden ist besondere Disziplin zu wahren und ausschließlich nach Erteilung des Wortes zu sprechen.
- Vertretung der/des
Vorsitzenden
- (8) Um im Verlauf der Sitzung eine Übernahme der Sitzungsleitung durch eine Vertretung zu gewährleisten, muss die Vertretung die gleichen technischen Optionen wie die/der Vorsitzende haben.
- Verhinderung eines
Gremiumsmitgliedes/
Beschlussfähigkeit
- (9) Eine vorübergehende Unterbrechung der Teilnahme einzelner Personen aus technischen Gründen kann nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich gilt, dass ein Gremiumsmitglied, das wegen technischer Schwierigkeiten nicht an der Sitzung teilnehmen kann, zu dem entsprechenden Zeitpunkt als nicht anwesend gilt und daher insoweit nicht an der Beschlussfassung mitwirken kann. Für die Beschlussfassung und die Antrags- und Beschlussmehrheiten gilt insofern nichts anderes als für den Fall, dass ein Gremiumsmitglied aus tatsächlichen Gründen nicht an einer Präsenzsitzung teilnehmen kann. Daraus folgt, dass der ohne die Mitwirkung des nicht teilnehmenden Gremiumsmitgliedes gefasste Beschluss nicht alleine deshalb rechtswidrig ist.
Derartige Unterbrechungen werden in der Niederschrift nicht aufgeführt.
- Ausgeschlossene Teil-
nehmende (§ 28 Abs. 3)
- (10) Teilnehmende, bei denen Ausschließungsgründe vorliegen, sind verpflichtet, dies anzuzeigen. Eine Anzeige kann direkt über die Chat-Funktion des Videokonferenzsystems erfolgen. Die betroffene Person wird durch den Administrierenden des Videokonferenzsystems von der Sitzung ausgeschlossen, indem sie/er aus der virtuellen Sitzung in einen Warteraum versetzt und erst im Anschluss an Beratung und Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes wieder in den virtuellen Sitzungsraum eingelassen wird.
- Abstimmung (§ 30 Abs. 3)
- (11) Die Durchführung von Abstimmungen erfolgt über das Umfrage-tool des Videokonferenzsystems.
Nach Beendigung der Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis geprüft und bekannt gegeben.
Abstimmungen nach § 30 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Ratsversammlung sind möglich.
Nichtstimmberechtigte haben darauf zu achten, dass sie nicht an einer Abstimmung teilnehmen.

Wahlen (§ 31)

(12) Wahlen im Sinne von § 40 GO sind gem. § 35 a GO nicht zulässig.

11. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 52 Inkrafttreten

Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Ausfertigung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom 01.07.2020 außer Kraft.

Neumünster, den __.__.2021

Anna-Katharina Schättiger
(Stadtpräsidentin)